

**SATZUNG**  
**ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON**  
**GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER**  
**BESTATTUNGSEINRICHTUNG SOWIE FÜR DAMIT IN**  
**ZUSAMMENHANG STEHENDE AMTSHANDLUNGEN**  
**(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. 1996, S. 541) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Frauenau folgende

**Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.**

**§ 1**

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson beträgt bei Kindern bis zu 5 Jahren | 5 €   |
| (2) Die Gebühr beträgt bei Kindern über 5 Jahren und bei Erwachsenen                                      |       |
| a) für die Besorgung der Leiche   | 11 €  |
| b) für die Einsargung der Leiche  | 11 €  |
| (3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt   |       |
| a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus  | -.-   |
| b) für Dienstleistung während der Beerdigung  | 14 €  |
| (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt              |       |
| a) für Kindergräber bis 5 Jahre   | 130 € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle   | 337 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne  | 80 €  |
| (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  |       |
| a) bei Kindern bis zu 5 Jahren  | 110 € |
| b) bei allen übrigen Personen   | 165 € |
| c) für Urnen  | 110 € |
| (6) Ankleiden eines Leichnams   | 11 €  |

§ 2

**§ 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:**

An sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren) werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte	5 €
2. Gebühren für die Erlaubnis	
a) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder- und Reihengräber für Familiengräber	5 € 5 €
b) zur Errichtung von Grüften	10 €
c) zur Vornahme von Anpflanzungen	5 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	5 €
4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts	
a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr	
b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wieder- verheiratung je Grabstelle	5 €
5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	
a) während der Ruhefrist	337 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	337 €
6. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	
a) während der Ruhefrist	337 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	337 €
7. Ausgrabung und Umbettung einer Urne	80 €
8. Ausgrabung und Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof	80 €
9. Leichenöffnungen	
a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus	50 €
b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde	13 €
c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	10 €
d) Beheizung des Sektionsraumes	10 €
10. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	25 €
11. Tieferlegung der Grabsohle (auf ca. 2,10 m)	97 €
12. Verlegung des Bestattungstermins	5 €

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Frauenau, den 15.09.2006

Schreiner  
1. Bürgermeister